**Betreff:** Die E-Rechnungspflicht kommt

Guten Tag Herr Mustermann,

wie Sie den Medien vielleicht entnommen haben, wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetztes auch die Einführung der E-Rechnungspflicht zum 1. Januar 2025 beschlossen.

Sofern Sie Ihre Rechnungen noch mit einem Textverarbeitungsprogramm wie „Word“ erstellen, müssen Sie aktiv werden. Denn damit werden Sie weder die Anforderungen der GoBD noch der E-Rechnungspflicht erfüllen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

In Ihrem Fall empfehlen wir lexoffice, die Online-Buchhaltungslösung von Lexware. lexoffice zeichnet sich durch eine sehr einfache Benutzeroberfläche aus und erfüllt die Anforderungen der E-Rechnungspflicht ganz automatisch. Auch die Datenübernahme in unsere Kanzleisoftware lässt sich damit direkt online erledigen.

Aktuell bietet lexoffice sogar ein sehr günstiges Einsteigerangebot, bei dem Sie die Software erst mal für 6 Monate gratis nutzen können: [www.lexoffice.de/mandanten-vorteil](http://www.lexoffice.de/mandanten-vorteil). Gerne kann ich Ihnen die Software in unserem nächsten Gespräch einmal kurz vorstellen.

**Was genau sind E-Rechnungen?**

E-Rechnungen sind vollständig elektronische, maschinenlesbare Rechnungen im XML-Format, die einen medienbruchfreien Rechnungsaustausch ermöglichen. Eingescannten Papier- oder PDF-Rechnungen müssen hingegen zunächst digitalisiert werden und erfüllen die Anforderungen einer E-Rechnung deshalb nicht.

lexoffice hat Ihnen hierzu auch einige Informationen zusammengestellt: <https://www.lexoffice.de/wissenswelt/buchhaltung/e-rechnung/>

Mit den Details müssen Sie sich jedoch nicht weiter befassen, da Sie mit lexoffice die Anforderungen automatisch erfüllen.

**Hinweis**

Die E-Rechnungspflicht betrifft natürlich auch unsere Kanzlei. Deshalb versenden wir unsere Rechnungen ab dem [Datum einfügen] ebenfalls als E-Rechnung an Ihre E-Mail-Adresse [rechnungen@firma-muster.de]. Wenn Sie sich eine neue E-Mail-Adresse für den E-Rechnungseingang anlegen, geben Sie uns bitte Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen